



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 01/2008 - 15. Jahrgang

4. März 2008

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Sassnitz
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung von Namen und Anschrift des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahl der/ des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Sassnitz am 22. Juni 2008
- ❖ Wahlbekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Wahl der/ des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Sassnitz am 22. Juni 2008
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen –
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlbehörde für die Wahl der/ des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Sassnitz am 22. Juni 2008 - Bildung eines Stadtwahl-ausschusses -
- ❖ Aufruf Wahlhelfer
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen - Amtszeit 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 –
- ❖ 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2008
- ❖ Hinweise des Landkreises Rügen zu Kliffabbrüchen und Rutschungen an den Steilküsten



Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Sassnitz

Gemäß § 57 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVObI. M-V 2003, S. 458) hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2007 den 22. Juni 2008 als Tag der Hauptwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Sassnitz bestimmt.

Der Termin für die eventuelle Stichwahl ist der 6. Juli 2008.

Sassnitz, 26. Februar 2008

gez.
V. Wilke
Stadtwahlleiter



Wahlvorschläge können politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) sowie einzelne Personen, die sich selbst als Wahlbewerber vorschlagen (Einzelbewerber) einreichen. Sie dürfen gemäß § 62 KWG M-V nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall findet § 22 Abs. 3 KWG M-V, wonach der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein muss, keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Dabei gilt jeder Wahlvorschlag für das gesamte Gebiet der Stadt Sassnitz. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Für das Aufstellungsverfahren gilt § 20 Abs. 5 KWG M-V.

Gemäß § 25 Abs. 3 KWG M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die amtlichen Vordrucke für die einzureichenden Unterlagen sind während der Dienstzeiten beim Stadtwahlleiter zu erhalten oder können kostenlos abgefordert werden.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind gemäß § 61 Abs. 2 KWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben (Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sind wählbar, sofern sie am Tag der Hauptwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben),
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamten-gesetz erfüllen,
3. nicht nach § 8 KWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 KWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hinsichtlich der beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V i. V. m. §§ 127, 128 ff. Landesbeamten-gesetz M-V (LBG M-V) Nachweise zu erbringen über die:

- Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 8 LBG M-V
- Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V)
- Gesundheitliche Eignung nach Artikel 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG M-V.

Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die Wählbarkeitsbescheinigung,
- b) eine Erklärung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- c) eine Erklärung weder als hauptamtlicher noch als inoffizieller Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit der DDR tätig gewesen zu sein (MfS/ AfNS-Erklärung),
- d) eine Erklärung über eventuelle Straftaten bzw. anhängige Ermittlungsverfahren,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate (Kosten trägt der Bewerber)
- f) das amtsärztliche Gesundheitszeugnis (Kosten trägt der Bewerber).

Im Fall einer positiven MfS/AfNS-Erklärung hat der Bewerber nach Einreichung der Unterlagen beim Stadtwahlleiter noch bis zur Zulassung des Wahlvorschlages die Möglichkeit, etwa bestehende Zweifel auszuräumen, dass er durch diese Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verletzt hat.

Vordrucke für die Erklärungen können ebenfalls während der Dienstzeiten beim Stadtwahlleiter kostenlos abgefordert werden.

4. Hinweis für Unionsbürger nach § 24 Abs. 3 KWG M-V

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmelde-

gesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum **21. Tag (01. Juni 2008)** vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Stadt Sassnitz ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Sassnitz, 26. Februar 2008

gez.
V. Wilke
Stadtwahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlbehörde
für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/
Bürgermeisters der Stadt Sassnitz
am 22. Juni 2008
- Bildung eines Stadtwahlausschusses -**

Gemäß § 12 Abs. 3 und 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) i.V.m. § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) in der jeweils gültigen Fassung, fordere ich die im Gebiet der Stadt Sassnitz (Wahlgebiet) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Stadtwahlausschusses vorzuschlagen. Der Stadtwahlausschuss besteht neben dem Wahlleiter aus vier bis sechs Beisitzern, die vom Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden. Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied in den Wahlausschuss berufen werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht im Stadtwahlausschuss mitarbeiten.

Gemäß § 74 Abs. 3 KWG M-V dürfen die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die wenigstens sechzig Jahre alt sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen behindert sind, das Amt ordnungsmäßig führen,
2. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Gemäß § 74 Abs. 4 haben die Mitglieder von Wahlorganen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Die Vorschläge reichen Sie bitte bis zum **28. März 2008** beim Stadtwahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sassnitz
Stadtwahlleiter
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

ein.

gez.
V. Wilke
Stadtwahlleiter



**Wahlhelfer für die verbundenen Wahlen – Bürgermeister- und Landratswahl –
am 22. Juni 2008 gesucht**

Ehrenamtliche Wahlhelfer werden ab sofort von der Stadtverwaltung Sassnitz für die o.g. Wahl gesucht. Insgesamt sind in Sassnitz 6 Wahlvorstände (Wahllokale) und ein Briefwahllokal mit jeweils 9 Mitgliedern zu besetzen. Ein Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und 6 Beisitzern zusammen.

Damit die Arbeit in den Wahllokalen bewältigt werden kann, sind möglichst viele fleißige und engagierte Helfer, die ein Ehrenamt in einem der Wahlvorstände übernehmen, notwendig.

Aus diesem Grund ruft die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz die Parteien, Wählergruppen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner auf, am Sonntag, dem 22. Juni 2008 ein Ehrenamt in einem Wahlvorstand zu übernehmen.

Wer Interesse hat oder weitere Informationen wünscht, der wende sich bitte an die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz, Hauptstr. 33 bei Herrn Venz oder Frau Reichardt (Zi.1.17) persönlich bzw. telefonisch unter 03 83 92-6 83 30 oder unter der e-mail: info@sassnitz.de



**Öffentliche Bekanntmachung zur
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen
- Amtszeit 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 -**

hier: Aufruf des Bürgermeisters der Stadt Sassnitz zur Bewerbung um das Schöffenamnt

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Bergen auf Rügen und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Bewerber/ innen müssen in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt werden. Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit, Menschenkenntnis, Objektivität und Unvoreingenommenheit.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamnt in Erwachsenenstrafsachen in die Vorschlagsliste eintragen lassen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bereitschaftserklärung unter Angabe des Namen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Beruf bis zum 31.03.2008 an das Ordnungsamt, Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz.

Telefonische Auskunft zur Schöffentätigkeit erhalten Sie unter der Rufnummer 03 83 92 – 6 8319.

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



**17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz vom 1. Dezember 1994,
zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2007**

Präambel

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 2005), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 10. Dezember 2007 folgende 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz erlassen:

Artikel 1

§ 2 – Rechte der Einwohner – Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde nach der Eröffnung der Stadtvertreterversammlung und vor der weiteren Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.“

Artikel 2

§ 5 Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss – Abs. 3 erhält Ziffer 2 folgende Neufassung:

„im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 € je Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb dieser Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 € je Ausgabefall.“

Artikel 3

Diese 17. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 31. Januar 2008

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



Im nichtöffentlichen Teil der 6. Stadtvertreterversammlung am 10. Dezember 2007 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 49.2-06/07 STV „Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Einzelmaßnahme ‚Bergstraße 22‘“

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Modernisierung und Instandsetzung des Objektes „Bergstraße 22“ keine Städtebaufördermittel bereitgestellt werden.

Das Objekt wird nicht in das Maßnahmenprogramm 2008 und in die Planung 2009 als Zuschussförderung aufgenommen.

Beschlussvorlage Nr. 85-06/07 STV „Erlass der festgesetzten Gewerbesteuer für die Boomer GmbH in Bonn“

Die Stadtvertretung stimmt dem Erlass der Gewerbesteuer nebst Zinsen für die Boomer GmbH zu. Die Kämmerei wird ermächtigt, die Forderung auszubuchen.

Beschlussvorlage Nr. 89-06/07 STV „Verkauf des städtischen Grundstücks ‚Am Stadtrand‘, Gemarkung Lancken, Flur 4, Flurstück 36/ 30“

1. Das zum Erwerb beantragte Grundstück in Größe von 7 m², belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 4, Flurstück 36/ 30 wird an die Kaufinteressentin veräußert.

2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.

3. Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerberin zu tragen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 90-06/07 STV „Zustimmung zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück, Wald-

meisterstraße 15‘, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 1/ 7 und einer Teilfläche des Flurstückes 1/ 17 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 67 der Gemarkung Stubnitz, Flur 3“

1. Die Stadt schließt einen Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück in der Waldmeisterstraße 15, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 1/ 7 und einer Teilfläche des Flurstückes 1/ 17 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 64 der Gemarkung Stubnitz, Flur 3.

2. Der Option zum Ankauf wird auf 12 Jahre beschränkt. Der 12-Jahres-Zeitraum beginnt mit der Bestellung des Erbbaurechts.

3. Die Laufzeit des Vertrages wird auf 50 Jahre festgesetzt. Der Erbbauzins orientiert sich im Wesentlichen an der ausgeübten Nutzung und soll 5 % betragen.

4. Vermessungs-, Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Vertrag zu schließen.

Beschlussvorlage Nr. 91-06/07 STV „Antrag auf Erlass der festgesetzten Grundsteuer B und Straßenreinigung für das Grundstück ‚Straße der Jugend 9‘ in Sassnitz für die Jahre 1998 bis 2006“

Die Stadtvertretung stimmt dem Erlass der festgesetzten Grundsteuer B und Straßenreinigung für die Jahre 1998 bis 2006 antragsgemäß zu. Die Kämmerei wird ermächtigt, die Forderung auszubuchen.

Beschlussvorlage Nr. 92-06/07 STV „Tausch von Schulgrundstücken in der Stadt Sassnitz und Antrag auf Zustimmung zur Auslösung eines Verkehrswertgutachtens für das Grundstück, Mukraner Straße 4‘, belegen in

der Gemarkung Lancken, Flur 5, Flurstück 162/ 19“

1. Die Stadt Sassnitz tauscht mit dem Landkreis Rügen das städtische Schulgrundstück incl. Sporthalle in 18546 Sassnitz, Mukraner Straße 4 mit dem kreiseigenen Schulgrundstück in 18546 Sassnitz, Schulstraße 5. Der Grundstückstausch erfolgt auf der Basis von Wertgutachten zum Verkehrswert für beide Grundstücke mit Wertausgleich. Dieser Grundsatzbeschluss steht unter dem Vorbehalt einer ebenso positiven Entscheidung des Kreistages Rügen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen öffentlich bestellten Sachverständigen zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das städtische Schulgrundstück in der Mukraner Straße 4 zu beauftragen.

Im öffentlichen Teil der 1. Stadtvertreter-sitzung am 18. Februar 2008 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 71.2-01/08 STV „Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH (WoGeSa)“

Die Stadtvertretung beschließt den Gesellschaftsvertrag der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH.

Beschlussvorlage Nr. 01-01/08 STV „Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 7.1 ‚Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran‘“

Die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen wurden geprüft. Die Stadtvertretung bestätigt die getroffenen Abwägungsentscheidungen.

Beschlussvorlage Nr. 02-01/08 STV „Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 7.1 ‚Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran‘“

1. Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 86 Landesbauordnung MV wird der B-Plan Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“, betreffend den Bereich südlich des Weges zu den Häusern Mukran 7 – 11 am Steilufer bis zur nördlichen Zaunbegrenzung des Hafensareals und westlich des Gehölzstreifens oberhalb des Steilufers bis zu den vorhandenen Ackerflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

2. Die Begründung zur Satzung des B-Plans Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“ wird gebilligt.

3. Die Satzung über den Bebauungsplan ist erst dann in Kraft zu setzen, wenn die Erschließung

zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt geregelt ist.

Beschlussvorlage Nr. 03-01/08 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Stadthafen‘ – Maßnahmenplan 2008“

1. Das Maßnahmenprogramm ist die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsarbeiten im Stadthafen im Jahr 2008 ff.

2. Der Sanierungsträger wird auf der Basis dieses Maßnahmenplans die erforderlichen Verträge abschließen und die Durchführung der Maßnahmen vorantreiben.

Beschlussvorlage Nr. 04-01/08 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Altstadt‘ – Maßnahmenplan 2008“

1. Das Maßnahmenprogramm ist die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsarbeiten in der Altstadt im Jahr 2008 ff.

2. Der Sanierungsträger wird auf der Basis dieses Maßnahmenplans die erforderlichen Verträge abschließen und die Durchführung der Maßnahmen vorantreiben.

Beschlussvorlage Nr. 05-01/08 STV „Finanzierung der Kindertagesstätte ‚8. März‘ ab 1. Januar 2008“

Die Stadt Sassnitz stellt ihr Einvernehmen zu den zwischen dem Landkreis Rügen und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis Sassnitz geschlossenen Leistungsverträgen her.

Beschlussvorlage Nr. 11-01/08 STV „Übertragung des Entscheidungsrechtes bezüglich der Urlaubsgenehmigung für den Bürgermeister bei einer Dauer von mehr als 15 Arbeitstagen auf den Hauptausschuss“

Das Entscheidungsrecht bezüglich der Urlaubsgenehmigung für den Bürgermeister bei einer Dauer von mehr als 15 Arbeitstagen wird auf den Hauptausschuss übertragen.

Ein Antrag von bis zu 15 Arbeitstagen gilt als genehmigt, wenn die Stellvertretung für die Abwesenheit gewährleistet ist und die Inanspruchnahme des Urlaubs einschließlich der Angabe der Stellvertreterin/ des Stellvertreters beim Stadtvertretervorsteher angezeigt wird.

Beschlussvorlage Nr. 14-01/08 STV „Wahl eines Stadtwahlleiters für die verbundenen Wahlen am 22. Juni 2008 – Bürgermeister und Landratswahl“

Die Stadtvertretung bestätigt Frau Vera Wilke als Stadtwahlleiterin.



Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2008

Die öffentliche Grabenschau der Verbandsanlagen für den

Schaubezirk: Jasmund mit **Sassnitz**

wird am **02.04.2008, ab 09.00 Uhr** durchgeführt.

Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und der Anlagen festzustellen und zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Es sind Vorschläge für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu machen.

Schauführer des Verbandes: Herr Thomas Mielke

Schaubeauftragter der Stadt Sassnitz: Herr Fritz Schröder

Treffpunkt: Freiwillige Feuerwehr Sagard
Sassnitzer Straße 6
18551 Sagard

Durchführung: Nach der Einweisung und Erläuterung beginnt die örtliche Begehung.
Die Schau erstreckt sich über den ganzen Tag.
Nach Beendigung der Schau wird das Ergebnis protokolliert und durch den Schaubeauftragten bestätigt.

Für die Geschäftsführung des WBV ist das Ergebnis der Schau Grundlage für die Vergabe der Arbeiten zur Gewässer- und Deichunterhaltung des laufenden Jahres und die Planung und Erstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.

Betroffene Grundstückseigentümer und interessierte Einwohner sollten an der örtlichen Begehung teilnehmen. Nur bei einer regen Beteiligung von Seiten der ortsansässigen Mitglieder und Bürger können Mängel an den Anlagen erfasst und der Geschäftsführung zur Behebung angezeigt werden.
Nähere Auskünfte erteilt der Wasser- und Bodenverband unter Telefon 0 38 38-2 22 04 während der Geschäftszeit Mo. - Fr. 07.00 - 15.30 Uhr.

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



Vorsicht an Steilküsten

Hinweise des Landkreises Rügen zu Kliffabbrüchen und Rutschungen an den Steilküsten

Die Vielfalt an Küstenformen prägt die Einmaligkeit der Landschaften von Rügen und Hiddensee. Neben der bekannten Kreideküste gibt es Steilufer verschiedenster Ausprägung: Mit und ohne Vegetation, aus Geschiebemergel und Sanden in unterschiedlicher Mischung, mit geologischen Einschlüssen, die einen Teil erdgeschichtlicher Entwicklung widerspiegeln.

Die Kulisse Rügenschener Küstenformen wurde durch natürlich ablaufende Prozesse geformt. Diese Naturkräfte wirken nach wie vor. Sei es von der Seeseite her als Wellenschlag, als Sturmhochwasser und als Eisgang oder von der Landseite her als Durchfeuchtung durch Niederschlagswasser, Quellen oder Bäche. Wir sprechen von Küstendynamik. Auf diese Weise sind in einem Jahrtausende langen Prozess die begehrten Strände auf Rügen entstanden, indem sich Abbruchmaterial angelagert hat, was an anderer Stelle ins Meer gespült wurde.

Dort, wo sich Sickerwasserströme zwischen unterschiedlichen geologischen Schichten bewegen, werden Uferabbrüche begünstigt. So war es bei dem großen Uferabbruch im März 2005 bei Lohme.

Zwar sind solche problematischen Uferabschnitte bekannt. Wann ein derartiges Ereignis eintritt, lässt sich aber kaum annähernd vorausbestimmen. Eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht in Jahreszeiten mit vielen Niederschlägen, besonders nach der Schneeschmelze und beim Wechsel von Gefrieren und Auftauen der in das Kliff eingedrungenen Feuchtigkeit.

Besucher unserer Insel aber auch Einheimische müssen sich deshalb auf Gefahren einstellen, die beim Besuch von Steilküsten auftreten können.

Beim Begehen von Hochuferwegen sind daher Absperrungen und Leiteinrichtungen unbedingt zu respektieren und dort wo solche fehlen, darf auf keinen Fall bis an die Kliffoberkante herangetreten werden.

Das Wandern am Fuß von Steilufern sollte im Winter/Frühjahr überhaupt unterlassen werden, ein Rat an alle Gäste, die Rügen über das Osterfest besuchen. Der Uferabbruch kommt stets überraschend und meist ist das Ufer zudem noch sehr schmal, so dass ein Ausweichen meist nicht mehr möglich ist. Selbst Steilküsten von wenigen Metern Höhe können gefährlich sein. Größere Findlinge können bei den Abbrüchen ebenfalls herunterfallen

Auf Rügen gibt es über 140 Kilometer Steilküste. An besonders stark besuchten Stellen stehen Hinweisschilder, die unbedingt beachtet werden müssen. Das Sicherste ist, genügend Abstand zu den Steilufern zu halten.

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung